

Geschäftsbedingungen (AGB) der BEWA Security GmbH

Friedrichstraße 13-15, 57072 Siegen

I. Anwendungsbereich

Den Leistungen von BEWA liegen die nachstehenden AGB zugrunde. Dies gilt auch, wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von BEWA schriftlich anerkannt worden sind. Spätestens durch Entgegennahme von Teilleistungen erklärt sich der Auftraggeber mit der ausschließlichen Geltung dieser AGB einverstanden, auch wenn er in seinen Geschäftsbedingungen die Geltung abweichender AGB formulärmäßig ausgeschlossen hat.

II. Allgemeine Dienstausführung

(1) Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Tätigkeit als Revier-, Separat- oder Sonderdienst aus.

a) Der Revierkontrolldienst erfolgt in Dienstbekleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei - soweit nichts anderes vereinbart ist - in jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefaßten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.

b) Der Pförtner- und Empfangsdienst erfolgt in der Regel durch einen oder mehrere Wachmänner oder Pförtner, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt sind, wobei durch besondere Wachvorschriften die einzelnen Tätigkeiten festgelegt werden.

c) Zu den Sonderdiensten gehören Werkschutzdienste, Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertsachentransporte, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen.

(2) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und BEWA werden im Einzelnen jeweils vertraglich vereinbart.

(3) BEWA erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung). Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt - ausgenommen bei Gefahr im Verzuge - ausschließlich bei BEWA. BEWA ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

III. Begehungsanweisung

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsanweisung des Auftraggebers maßgebend. Sie enthält die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsanweisung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare oder tatsächliche oder vermeindliche Notstände bei Auftraggeber oder Dritten es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen abgewichen werden.

IV. Schlüssel und Notfallvorschriften

(1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet BEWA im Rahmen der Ziffer XI. Der Auftraggeber gibt BEWA die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen BEWA umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen BEWA über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

V. Beanstandungen

(1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeit beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung zwecks Abhilfe der Betriebsleitung von BEWA mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden, wenn BEWA bei rechtzeitiger Mitteilung die Beanstandung hätte verhindern können.

(2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen den Auftraggeber nur dann zur fristlosen Lösung vom Vertrag, wenn BEWA nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist - spätestens innerhalb von sieben Werktagen - für Abhilfe sorgt.

VI. Auftragsdauer

Der Auftrag läuft - soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist - zwei Jahre. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragszeit gekündigt, so verlängert sich die Vertragszeit jeweils um ein weiteres Jahr.

VII. Ausführung durch andere Unternehmen

BEWA ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

VIII. Unterbrechung der Bewachung

(1) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt, kann BEWA den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Im Falle einer solchen Unterbrechung ist BEWA verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

(2) Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des Entgelts in Verzug (siehe XV.), ist BEWA bei Vorleistungspflicht sofort, ansonsten nach Einrede des nicht erfüllten Vertrages berechtigt, die Bewachung ganz oder teilweise einzustellen, ohne daß der Auftraggeber von der Gegenleistung frei wird.

IX. Vertragsübernahme /-auflösung

(1) Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf, Vermietung/Verpachtung oder Aufgabe des Objektes ist BEWA mit einer Vertragsübernahme durch den Geschäfts- oder Rechtsnachfolger des Auftraggebers grundsätzlich einverstanden, wenn Letzterer solvent ist. BEWA kann bei Vertragsübernahme von dem Auftraggeber Sicherheiten für die aktuelle Vertragsdauer verlangen.

(2) Gibt BEWA das Revier auf oder verändert sie es, so ist sie zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

X. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der

Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderungen bei BEWA, wird der Vertrag nicht berührt.

XI. Haftung und Haftungsbegrenzung, Erlöschen von Ersatzansprüchen

(1) Die Haftung von BEWA für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund -, die durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die in Abs. 4 genannten Höchstsummen beschränkt, es sei denn BEWA haftet wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im letzteren Fall haftet BEWA nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

(2) Ferner haftet BEWA über die Haftungsgrenzen des Abs. 4 hinaus für Schäden, die durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(3) Die verbleibende Haftung von BEWA für fahrlässige Schadensverursachung ist der Höhe nach auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren, maximal auf die in Abs. 4 genannten Höchstsummen beschränkt.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Höchstsummen betragen:

a)	für Personenschäden	EUR	3.000.000,00
b)	für Sachschäden	EUR	3.000.000,00
c)	für Abhandenkommen bewachter Sachen	EUR	250.000,00
d)	für reine Vermögensschäden	EUR	250.000,00

In dem Zeitraum, in dem der Auftraggeber sich in Verzug befindet und BEWA die Leistung einstellt, ruht die Haftung von BEWA. Die Haftungssummen können ggf. gegen einen Aufpreis erhöht werden. Hierzu bedarf es einer Einzelvereinbarung.

(5) Ersatzansprüche müssen innerhalb von vier Wochen, nachdem der Auftraggeber, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber BEWA geltend gemacht werden. Ist dies nicht möglich, so ist ausreichend, aber erforderlich, daß der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Ersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

(6) Ersatzansprüche gegen Mitarbeiter von BEWA sind ausgeschlossen, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die Haftung der Mitarbeiter für grobe Fahrlässigkeit ist auf die in Abs. 4 genannten Höchstsummen beschränkt.

(7) Gemäß § 6 der Bewachungsverordnung verfügt BEWA über eine Haftpflichtversicherung. Dem Versicherungsvertrag liegen die allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHS) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zugrunde. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, etwa die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, Bedienung von Sonnenschutzanlagen, Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

XII. Geltendmachung, Erlöschen von Haftpflichtansprüchen

Der Auftraggeber muß Ersatzansprüche innerhalb von vier Wochen, nachdem er, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Kenntnis von dem Schaden haben, gegenüber BEWA geltend machen. Er ist verpflichtet BEWA unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zu Schadensverursachung, -verlauf und -höhe selbst oder durch Beauftragte treffen zu können. Aufwendungen bei BEWA, die dadurch entstehen, daß der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

XIII. Haftungsnachweis

BEWA ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenze sich aus Ziffer XI Abs. 4 ergibt, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluß einer solchen Versicherung verlangen.

XIV. Zahlung des Entgeltes

Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ist der Zugang der Rechnung streitig, kommt der Auftraggeber spätestens dreißig Tage nach Empfang der (Monats-) Leistung ohne Mahnung in Verzug. Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgelts sind nicht zulässig, es sei denn, die Gegenansprüche sind zugestanden oder rechtskräftig festgestellt.

XV. Preisänderungen

Bei Eintritt tariflicher verbindlicher Lohnsteigerungen oder erhöht sich auf Verlangen der BEWA das Entgelt für die Bewachung im gleichen Prozentsatz für die Zukunft.

XVI. Vertragsbeginn, Vertragsänderung

(1) Der Vertrag ist für BEWA von dem Zeitpunkt an verbindlich, in dem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

(2) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

XVII. Vertragswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so soll gleichwohl der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben. Die Vertragsparteien werden dann dasjenige vereinbaren, was im Sinne dieses Vertrages der rechtungsmäßigen Bestimmung am nächsten kommt. Soweit eine Auslegung von Bestimmungen notwendig werden sollte, sind diese so auszulegen, daß der mit der betreffenden Bestimmung angestrebte wirtschaftliche und personelle Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

XVIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von BEWA. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, daß

a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluß ihren Sitz, Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt,

b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

XIX. Datenschutz

BEWA weist gem. § 33 BDSG darauf hin, daß die mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten elektronisch gespeichert werden.